AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 03. Dezember 2016 Jahrgang 25 - Nr. 10/2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 01.11.2016

Seite 2 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 17.11.2016

Seite 3 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 3 Korrektur des Amtsblattes vom 15.10.2016 zur öffentlichen Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Seite 4 Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 17.11.2016

Seite 9 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Strausberg zur Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsversorgung von Schülerinnen und Schülern ab 01.01.2017

Seite 10 Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen vom 17.11.2016

Seite 12 Verkündung der 5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO)

Seite 13 Ausschreibung Grundstück Walkmühlenstraße

Seite 16 Öffentliche Bekanntmachung - Grundstücksnummerierung

Seite 16 Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Änderungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 15.06.2016

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 01.11.2016

B/19/82/2016-HA
Gesamtkonzept Sportkomplex Wriezener Str. „Energiearena“
Dem Gesamtkonzept wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Folgejahren Haushaltsmittel für die Planung und den Bau von Teilobjekten der Energiearena einzustellen. Die Realisierung erfolgt entsprechend der Teilobjekte in einzelnen Bauabschnitten entsprechend der verfügbaren Mittel.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/83/2016-HA
Fördermittelantrag Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. für das Jahr 2017
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen in Strausberg und angrenzenden Ortschaften gem. § 45d SGB XI in Höhe von 7.500,00 € für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/84/2016-HA
Fördermittelantrag vom Demokratischen Frauenbund Landesverband Brandenburg e.V. - AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der AKADEMIE „Lebenslanges Lernen für Jung und Alt“ in Höhe von 1.675,00 € für den Zeitraum 2016 bis 2017.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/85/2016-HA
Fördermittelantrag des Kultur- und Sportclubs Strausberg e.V. - Tanzgala 2017
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der Tanzgala „Freudensprünge“ vom 13. und 14. Mai 2017 des Kultur- und Sportclubs Strausberg e.V. in Höhe von 1.200,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/86/2016-HA
Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekt 1260 e.V. - Jugendzentrum Horte
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum Horte des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. für das Jahr 2017in Höhe von 5.870,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/87/2016-HA
Jahresantrag vom Alternativen Jugendprojekte 1260 e.V. - Förderung des Club Vorstadt für das Jahr 2017
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die finanzielle Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club Vorstadt für das Jahr 2017 in Höhe von 4.450,00 €.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/88/2016-HA
Finanzielle Förderung für die Strausberger Eisenbahn für die Errichtung zweier schwimmender Fähranleger für die StrausseeFähre
Die Stadt Strausberg gewährt der Strausberger Eisenbahn eine finanzielle Förderung für die Errichtung zweier schwimmender Fähranleger für die StrausseeFähre in Höhe von 50.000 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 17.11.2016

B/19/261/2016
1. Änderung des Beschlusses Nr. 02/39/2014 - Benennung der Mitglieder des Agendabeirates
Der Beschluss Nr. 02/39/2014 vom 25.9.2014 wird wie folgt geändert:

Frau Ludmilla Geier wird als Mitglied im Agendabeirat auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg benannt.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/262/2016
Aufhebung des Beschlusses Nr. 46/627/1998 – Nutzungsentgelte für Erholungs- und Garagengrundstücke
Der Beschluss Nr. 46/627/1998 (siehe Anlage 1) wird aufgehoben. Die im vorgenannten Beschluss enthaltene Höhe des Nutzungsentgeltes für Garagengrundstücke wird in einem gesonderten Beschluss geregelt.

Für Erholungsgrundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, ausgenommen Grundstücke i.S.d. Bundeskleingartengesetzes, sollen die Nutzungsentgelte entsprechend dem jeweils gültigen Grundstücksmarktbericht des Landkreises MOL erhoben und anschließend im Rhythmus von 3 Jahren angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:
15 Dafürstimmen, 5 Gegenstimmen, 9 Enthaltungen

B/19/263/2016
Richtlinie der Stadt Strausberg zur Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsversorgung von Schülerinnen und Schülern ab 01.01.2017
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler in Schulen ab 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

B/19/264/2016
Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/19/265/2016
Erwerb von Grundbesitz (Wald)
Die Stadt Strausberg erwirbt die Grundstücke der Gemarkung Strausberg

Flur 2 Flurstücke	366	(2.567 m²)
	367	(4.692 m²
	368	(4.934 m²)
	369	(7.028 m²)

mit einer Größe von insgesamt 19.221 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von
11.532,60 €.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen

B/19/266/2016
Friedhofssatzung der Stadt Strausberg
Die Friedhofssatzung der Stadt Strausberg (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/267/2016
5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die 5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO)

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/19/268/2016
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2016 für das Produkt 365.04.01 - Kita Zwergenland – Brandschutzmaßnahmen
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung
für das Haushaltsjahr 2016
für das Produkt 365.04.01
-Kita Zwergenland-
Sachkonto 521100 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -Brandschutz-
maßnahmen i. H. v. 65.000 €.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/19/269/2016
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Peter-Göring-Straße – Teilfläche)
Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 650 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5685, Flur 16, Flurstück 1120, Peter-Göring-Straße 25, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 6.942,00 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

B/19/270/2016
Altanschließerbeiträge
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin, in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) im Zusammenhang mit den sog. Altanschließerbeiträgen dafür zu stimmen, dass alle Betroffenen ihr Geld zurück erhalten.

Weiterhin soll der Antrag der Stadt Strausberg, gestellt in der Verbandsversammlung des WSE vom 06.04.2016, dazu aufrecht erhalten werden.

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

B/19/271/2016
3. Änderung des Beschlusses Nr. 01/19/2014-Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Der Beschluss Nr. 01/19/2014 vom 17.07.2014 in der Fassung der Beschlüsse Nr. 03/56/2014 vom 06.11.2014 und 11/164/2015 vom 05.11.2015 wird geändert.

1. Herr Marcel Ladwig wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales abberufen.
2. Frau Helga Burgahn (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE), wohnhaft in 15344 Strausberg wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales berufen.
3. Herr Thomas Möller (Vorschlag der Fraktion DIE LINKE), wohnhaft in 15344 Strausberg wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung Jugend, Kultur, Sport und Soziales berufen.

Abstimmungsergebnis:
29 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/19/272/2016
Geplante Kindernachsorgeklink in Strausberg Jenseits des Sees

1. Bekenntnis und Unterstützung seitens der Stadt Strausberg für die Umsetzung der Kindernachsorgeklinik durch die „Ingeborg und Peter Fritz – Stiftung für chronisch kranke Menschen“ am geplanten Standort am Straussee.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Kaufvertrag für das städtische Grundstück in Abstimmung mit der Stiftung anzupassen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 2 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Korrektur:
In der letzten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Strausberg (08/2016) hat sich auf Seite 8 (letzter Satz) bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen.
Richtig muss es heißen:

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite
www.stadt-strausberg.de

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen!

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 17.11.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung vom 17.11.2016 die Friedhofssatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof der Stadt Strausberg in 15344 Strausberg, Eggersdorfer Weg 15 a.

§ 2
Friedhofszweck

Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Strausberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch die Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Waldfriedhof ist während der an dem Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
(2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
(3) Bestattungen/Beisetzungen finden montags bis freitags in der Zeit von 09-16 Uhr sowie samstags von 09-12 Uhr statt. Am 1. Samstag im Monat finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.

§ 5
Verhalten auf dem Waldfriedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Waldfriedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Waldfriedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Waldfriedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des KSS (Kommunal-Service Strausberg) und zugelassene Gewerbetreibender, zu befahren
   b. der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten
   c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
   d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
   e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
   f. den Waldfriedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
   g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
   h. zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
   i. mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen. Ist es zu Verunreinigungen gekommen, sind diese von dem Halter/Führer unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen
(4) Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Waldfriedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 6
Gewerbliche Tätigkeit

(1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für Tätigkeit auf dem Waldfriedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
   b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
   c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Waldfriedhof schuldhaft verursachen.
(4) Unbeschadet § 5 Absatz 3 Buchstabe c. dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Waldfriedhof nur während der von der Stadt Strausberg festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des

§ 4 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Waldfriedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Waldfriedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Waldfriedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absatz 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadtverwaltung die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Waldfriedhof anzuzeigen. Absatz 1 – 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 7
Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Die Stadtverwaltung Strausberg setzt Zeit und Ort für die Trauerfeier und Beisetzung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Trauerfeiern finden in der Feierhalle oder dem Abschiedsraum für die Dauer von 30 min. statt.

(4) Sargfeiern werden nur in der Feierhalle durchgeführt.

(5) Die Benutzung der Feierhalle oder des Abschiedsraumes kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.

(7) Die Särge dürfen höchsten 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(8) Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht gestattet.

(9) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Strausberg.

§ 8
Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden vom den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des KSS oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Bodenüberdeckung der Särge muss (ohne Hügel) mindestens 0,90 m und bei Urnen mindestens 0,50 m betragen.

(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindesten 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10
Nutzungsrechte an Gräbern

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Strausberg. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre.

(3) Bei Wahlgrabstätten sind Verlängerungen von mind. 5 Jahren bis max. 20 Jahren möglich.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind während der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit, können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung Strausberg auch in belegten Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Absatz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(5) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstanden sind.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 12
Art und Größe der Grabstätten

(1) Auf dem Waldfriedhof werden folgende Gräber mit folgenden Abmessungen angelegt:
   a. Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
      Länge 1,20 m x Breite 1,00 m
   b. Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und verstorbene Personen einer anonymen Grabstätte
      Länge 2,50 m x Breite 1,30 m
   c. Erdwahlgrabstelle für 1 Sarg und 2 Urnen
      Länge 2,50 m x Breite 1,30 m
   d. Erdwahlgrabstelle für 2 Särge und 4 Urnen
      Länge 2,50 m x Breite 2,50 m
   e. Erdwahlgrabstelle für 3 Särge und 6 Urnen
      Länge 2,50 m x Breite 3,70 m
   f. Urnenreihengrabstelle
      Länge 0,50 m x Breite 0,65 m
   g. Urnenwahlgrabstelle für 1 Urne
      Länge 0,50 m x Breite 0,65 m
   h. Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen
      Länge 0,70 m x Breite 0,90 m
   i. Urnenwahlgrabstelle für bis zu 4 Urnen
      Länge 1,00 m x Breite 1,00 m
   j. Urnengemeinschaftsanlage / Urnengemeinschaftsanlage mit Stele
      Länge 0,40 m x Breite 0,40 m
   k. Aschestreuwiese
      Länge 0,40 m x Breite 0,40 m
   l. Urnengrabstätte im Friedhain
      Länge 0,40 m x Breite 0,40 m

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstellen

(1) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden erst im Beerdigungsfall, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit abgegeben.
(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden.
(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.
(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadtverwaltung ist darüber zu informieren. Sind die Grabmale und baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist entfernt, wird die Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Stadtverwaltung veranlasst.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Urnen, die unter Einräumung eines besonderen Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadtverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
(2) In Wahlgrabstätten für 1 Sarg dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für 2 Särge dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für 3 Särge dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
(4) Schon bei der Verleihung der Nutzungsrechte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Geschieht das nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
   a. die durch Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Person,
   b. die Kinder,
   c. die Eltern,
   d. die Geschwister,
   e. die Enkelkinder,
   f. die Großeltern,
   g. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegte nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
   h. die Stiefkinder,
   i. die Stiefgeschwister.

§ 15
Aschestreuwiese

(1) Auf der Aschestreuwiese werden erst im Beerdigungsfall, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit die Grabstätten abgegeben.
(2) In jeder Grabstätte auf der Aschestreuwiese darf nur die Asche von einer verstorbenen Person beigesetzt werden.
(3) Die Asche der verstorbenen Person wird unter der Rasendecke beigesetzt. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht. Die Rasendecke wird angehoben, die Asche auf dieser Fläche ausgebracht und das Rasenstück wieder eingesetzt.
(4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Aschestreuwiese ist nicht möglich.

(5) Die Grabstätten werden durch die Stadtverwaltung gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
(6) Aus den Grabstätten erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 16
Urne im Friedhain

(1) Beim Friedhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne Kennzeichnung, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Hierbei handelt es sich um einzeln stehende Bäume. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten.
(2) Es können bis zu 10 Aschen pro Baum beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Überurne bzw. nur mit Bio-Überurnen.
(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes auf dem Friedhain ist nicht möglich.
(4) Die Stadtverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
(5) Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend naturbelassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadtverwaltung.
(6) Das Ablegen von Blumen und sonstigen Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätten ist untersagt.
(7) Aus den Grabstätten erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 17
Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Stele

(1) Die Grabstätten werden durch die Stadtverwaltung gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
(2) Aus den Grabstätten erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 18
Grabstätten für die anonyme Beisetzung von Urnen

Grabstätten für die anonyme und halbanonyme Beisetzung von Urnen werden in Form von Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) bereitgestellt.
Über Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
(2) Die Grabmale sind dauernd in einem standfesten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Strausberg können nicht standfeste Grabmale niederlegen.
(3) Der Baumbestand auf den Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20
Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen der TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. Mayen (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Für stehende Grabmale gelten folgende Maße:

	Höhe	max Breite	Stärke
Reihengrabstätten für Särge	0,60 - 1,00 m	0,60 m	0,12 - 0,25 m
Wahlgrabstätten für 1 Sarg	0,60 - 1,20 m	0,80 m	0,12 - 0,25 m
Wahlgrabstätten für 2 Särge	0,80 - 1,20 m	1,20 m	0,12 - 0,30 m
Reihengrabstätten für Urnen	0,30 - 0,50 m	0,50 m	0,12 - 0,15 m
Wahlgrabstätten für Urnen	0,60 - 0,80 m	0,60 m	0,12 - 0,20 m
Kindergrabstätten	0,60 - 0,80 m	0,70 m	0,12 - 0,25 m

(3) Für liegende Grabmale gelten die Breiten und Stärken wie in Abs. 2. Die Länge darf bis zu zwei Drittel der Grabstätte betragen.
(4) Für Grabeinfassungen gelten die Maße der Grabstätten gemäß § 12 der Satzung. Einfassungen können aus Natur- oder Kunststein, Holz oder Pflanzen (Hecken) bestehen. Die Hecken müssen so angelegt und unterhalten werden, dass sie weder über die Grabmale noch über die Grabstätten hinausragen und die Heckenbreite von jeweils 0,30 m nicht überschreiten.

§ 21
Genehmigung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, der dazugehörigen Fundamente und baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Strausberg.
(2) Den Anträgen sind beizufügen:
   a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
   b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials. seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet wurden ist.

§ 22
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von dem zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen von der Stadt überprüft werden können.

§ 23
Aufstellung und Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind nach den Anforderungen der TA Grabmal so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstellen. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 25 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt, die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Die Stadt kann in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen.
(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten der Grabstellen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt Strausberg auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. Bsp. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Strausberg nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Strausberg berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Strausberg ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem jeweiligen Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des §24 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 24
Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Strausberg von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen. Dazu bedarf es einer Mitteilung an die Stadt Strausberg. Durch die Entfernung entstehende Schäden sind durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte entfernt, so werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt und fallen entschädigungslos in die Verfügung der Stadt Strausberg.
(3) Die Stadt Strausberg ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der §§ 20 und 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Laub sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Unzulässig ist:
   a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken,
   b. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem,
   c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
   d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung bei Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Strausberg.
(6) Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26
Haftungsausschuss

Die Stadt Strausberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Strausberg und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6 ,7 oder 21 verstößt

a. auf den Friedhof sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des KSS der Stadt Strausberg und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt;
c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt;
d. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt;
e. ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt Strausberg gewerbsmäßig fotografiert;
f. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt;
h. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
i. mitgeführte Hunde frei laufen lässt;
j. gewerbliche Arbeiten außerhalb der von der Stadt Strausberg festgesetzten Zeit durchführt
k. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Stadt Strausberg durchführt;
l. Grabmale und Fundamente ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Strausberg errichtet oder verändert;
m. alle sonstigen baulichen Anlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Strausberg errichtet oder verändert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 30
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.11.2010 außer Kraft.

Strausberg, den 18.11.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Strausberg zur Gewährung eines Zuschusses für die Mittagsversorgung der Schülerinnen und Schüler vom 17.11.2016

§ 1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes § 113 müssen Schulträger das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis gewährleisten.
Ziel der Richtlinie ist es, möglichst vielen Kindern, die Schulen in der Stadt Strausberg besuchen, unabhängig von der sozialen Lage der/des Personensorgeberechtigten die Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsversorgung zu ermöglichen.

§ 2 Gegenstand der Zuschüsse

(1) Die Stadt Strausberg gewährt auf der Grundlage ihrer Haushaltssatzung Zuschüsse zu den Kosten der Mittagsversorgung von Schülerinnen und Schülern in Schulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg und Schülerinnen und Schülern in Schulen freier Träger, die in der Stadt Strausberg wohnen.
(2) Der Zuschuss der Stadt Strausberg beträgt 0,50 € je Mittagsmahlzeit.
(3) Familien mit Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben darüber hinaus die Möglichkeit auf zusätzliche Antragstellung beim Landkreis Märkisch-Oderland.
(4) Ein Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss besteht nicht.

§ 3 Verfahren

(1) Der Zuschuss wird durch die Stadt Strausberg wie folgt gewährt:
   a) für Kinder in Schulen in Trägerschaft der Stadt Strausberg - Verrechnung mit dem jeweiligen Essenversorger
   b) für Kinder in Schulen in freier Trägerschaft, die in der Stadt Strausberg wohnen:
   Erstattung an den Träger auf dessen Antrag, soweit nachgewiesen wird, dass der Zuschuss

unmittelbar den Personenberechtigten angerechnet wird.

(2) Ein Zuschuss wird nur für die Tage gewährt, an denen das Kind an der Mittagsversorgung teilgenommen hat. Versäumte Abmeldungen der Mahlzeiten durch die/den Personensorgeberechtigten bei Krankheit, Urlaub etc. führen zur Einstellung der Zuschussbewilligung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Strausberg über die Gewährung von Zuschüssen für die Mittagsversorgung der Kinder (SVV-Beschluss Nr. 03/44/2009 vom 8.1.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderung, SVV – Beschluss Nr. 29/372/2011 vom 07.07.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 18.11.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit (Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen) Beschluss SVV 19/264/2016 vom 17.11.2016

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

– der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
– der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
– den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit,
– den Leitlinien zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg,
– und den Leitlinien der Seniorenpolitik in der Stadt Strausberg

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit, um die Möglichkeit für ein vielfältiges Freizeit- und Betreuungsangebot zu sichern, zu verbessern und zu erweitern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gemäß dieser Richtlinie können Projekte oder Maßnahmen, die zur Unterstützung, Bereicherung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit in der Stadt Strausberg beitragen, gefördert werden. Notwendige Miet-, Sach- und Honorarkosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt und deren Umsetzung stehen, können anteilig übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine sowie Initiativgruppen, die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine und Initiativgruppen dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine und Initiativgruppen, die ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben und das Angebot vorwiegend an die Einwohner Strausbergs gerichtet ist.

Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

– **Zuwendungsart:**
  Projektförderung
– **Finanzierungsart:**
  Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages
– **Form der Zuwendung:**
  Zuschuss
– **Bemessungsgrundlage:**
  in Abhängigkeit vom Umfang des öffentlichen und gemeindlichen Interesses, der verfügbaren Haushaltsmittel und der Höhe der Gesamtkosten des Projektes

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Fachgruppe Familie, Bildung, Sport und Soziales
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

einzureichen.

Die Antragstellung auf Förderung von Projekten für ein Jahr ist gemäß dieser Richtlinie bis 15.09. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Wenn

aus wichtigem Grund eine vollständige Antragstellung nicht möglich ist, ist der endgültige Antrag für diese Fälle bis 15.10. nachzureichen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bevollmächtigten Personen nicht handlungsfähig sind oder Aussagen zu Fördermitteln von Dritten noch ausstehen. Die Stadtverwaltung Strausberg ist darüber in Kenntnis zu setzen.
Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Beträgen über 500,- € mindestens acht Wochen und bei Beträgen bis 500,- € im laufenden Jahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung der Förderung des Projektes bis zu einem Umfang von 500,- € erfolgt durch den/die Fachbereichsleiterin Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren. Bei einem Betrag von mehr als 500,- € entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung.
Das Kinder- und Jugendparlament soll bei der Bewilligung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt werden.
Weitere Beiräte sind bei Interesse themenbezogen zu beteiligen.
Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen.
Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Mittelabrufes.

8. Verwendungsnachweisverfahren
Zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Bei erneuter Antragstellung informiert die Stadtverwaltung schriftlich zur Unterstützung der Entscheidung in den Ausschüssen über die Abrechnung des Projektes des Vorjahres.
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.
Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung müssen der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren.
Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.
Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.
Bis 30.06. des Jahres wird der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Abrechnung der ausgereichten Fördermittel des Vorjahres durch die Stadtverwaltung informiert.
Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist darüber zu informieren.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen. Nicht verwendete bzw. nicht dem Zuwendungszweck entsprechende Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

10. Inkrafttreten
Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 10.01.2013 (Beschluss SVV 45/218/2013) tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, den 18.11.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Verkündung der 5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 17.11.2016

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 17.11.2016 die 5. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Strausberg (OBVO) vom 06.03.2003 wird wie folgt geändert:

1.§ 3 (5) wird wie folgt ergänzt:
Das Konsumieren alkoholischer Getränke jeglicher Art ist verboten

3. im Bereich der Sporthalle der Grundschule Am Annatal
   Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
   Zugang von der S-Bahn, Zugang zum Spielplatz 10-Plus-Anlage, Sporthalle Am Annatal einschließlich der Graffiti-Wand, angrenzender Teil der Straße Am Herrensee

Artikel II
Inkrafttreten

Die 5. Verordnung zur Änderung der OBVO tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 18.11.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Ausschreibung Grundstück Walkmühlenstraße

Die Stadt Strausberg als Miteigentümerin schreibt nachfolgendes Grundstück in der Gemarkung Strausberg zum Verkauf aus:

Walkmühlenstraße 15
Flur 12, Flurstück 451
Größe: 1220 m²

Mindestgebot : 103.700 €

Das unbebaute Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36/05 „Walkmühlenstraße“. Die Festsetzung zur zulässigen Art der Nutzung ist Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNV). Sofern ein geplantes Wohnhaus alle im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen einhält, die Erschließung nachweislich gesichert werden kann und die durch das Vorhaben betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, ist das Grundstück mit einem Wohnhaus bebaubar.

Im Kaufvertrag wird der Käufer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren
verpflichtet (Bauverpflichtung). Bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung besteht für die Stadt Strausberg ein Wiederkaufsrecht. Alle mit dem Grundstückskauf in Zusammenhang stehenden Kosten einschl. Kosten für Katasterfortführung und ggf. Vermessungskosten trägt der Käufer.

Die Kaufangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum 03.01.2017 (24 Uhr) mit dem Vermerk „Angebotsunterlagen Grundstück Walkmühlenstraße“ bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Frau Zimmermann, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung - „Bitte bis zum Stichtag nicht öffnen!“ einzureichen. Das Kaufangebot ist als Gesamtgebot in € abzugeben.

Für weitere detaillierte Auskünfte steht Ihnen Frau Zimmermann unter Tel.: (03341) 381353 zur Verfügung. Ein entsprechender Flurkartenauszug kann in den nachfolgenden PDF-Dokumenten eingesehen werden. Die Ausschreibung ist abrufbar auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de) unter der Rubrik Stadtentwicklung/Bauen -> Grundstücks- und Gebäudemanagement.

Im Fall der Zuschlagserteilung zum Verkauf entscheidet das höchste Kaufangebot. Die Stadt ist in der Angebotsannahme frei und zur Zuschlagserteilung und zum Verkauf nicht verpflichtet.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlagen:
1. Verkaufsgegenstand
2. Übersichtskarte

1. Verkaufsgegenstand

2. Übersichtskarte

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksnummerierung

Auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern(Hausnummernverordnung – HNVO-) vom 15.01.1998 werden folgende Grundstücke um nummeriert bzw. umbenannt.

1. Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 1336 und 1337 hat ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung Sport-und Erholungspark 29 in 15344 Strausberg.

2. Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 1353 hat ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung Sport- und Erholungspark 23 in 15 344 Strausberg

3. Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 1405 hat ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung Sport- und Erholungspark 36 in 15344 Strausberg

4. Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg , Flur 11, Flurstück 1403 hat ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung Sport-und Erholungspark 35

5. Das Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 1407 hat ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung Sport-und Erholungspark 18 in 15344 Strausberg

6. Die Häuser auf dem Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück1408 haben ab dem 04.12.2016 die Grundstücksbezeichnung
   Haus 1 – Sport- und Erholungspark 1
   Haus 3 – Sport- und Erholungspark 3
   Haus 6 – Sport- und Erholungspark 6
   Haus 7 – Sport- und Erholungspark 7
   Haus 8 – Sport- und Erholungspark 8
   Haus 9 – Sport- und Erholungspark 9
   Haus 13 – Sport- und Erholungspark 13
   Haus 15 – Sport- und Erholungspark 15
   Haus 16 – Sport- und Erholungspark 16
   Haus 17 – Sport- und Erholungspark 17
   Haus 21 – Sport- und Erholungspark 21
   Haus 30 – Sport- und Erholungspark 30
   Haus 32 – Sport- und Erholungspark 32
   Haus 34 – Sport- und Erholungspark 34

Strausberg den 18.11.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wasserverband Strausberg-Erkner WSE

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3, vom 8. Juli 2016, wurde veröffentlicht:

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (7. Änderungssatzung) vom 15.06.2016

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430
Redaktion: Sophie Grießl
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss: 21.11.2016

Ende des amtlichen Teils